



Übergangsversorgung für bestimmte Gasverbrauchsstellen, denen kein Gasliefervertrag zugrunde liegt

Die Übergangsversorgung gilt grundsätzlich für Gasverbrauchsstellen, die am Ortsnetz angeschlossen sind und die ggfls. Gas verbrauchen, obwohl kein Gasliefervertrag zugrunde liegt und kein Gasversorger als Gaslieferant auf der Verbrauchsstelle angemeldet ist.

Für Verbrauchsanlagen, die in Mitteldruck oder Hochdruck angeschlossen sind, gilt die Übergangsversorgung ab dem ersten Tag der Gasentnahme. Für Verbrauchsanlagen, die in Niederdruck angeschlossen sind, gilt die Übergangsversorgung ggfls. nach einer dreimonatigen Belieferung in der Ersatzversorgung, sofern der Übergang in die Grundversorgung ausgeschlossen ist.

Folgende Konditionen und Preise bzw. Entgelte kommen zur Anwendung:

1. Entgelte für Energie

Ermittlung des Energiearbeitspreises:

Die innerhalb eines Lieferzeitraum, je Stunde anfallende Liefer- bzw. Bezugsmenge wird mit dem zeitgleichen Spotmarktpreis der EEX Day Ahead (European Gas Spot Index, EGSI) Spotmarktpreise verrechnet und monatlich abgerechnet.

SLP:

Aufschlag auf den jeweiligen Energiearbeitspreis	10%
Dienstleistungsentgelt	2,75 Cent/kWh
Energiegrundpreis SLP	95,00 €/Monat

RLM:

Aufschlag auf den jeweiligen Energiearbeitspreis	10%
Dienstleistungsentgelt	1,32 Cent/kWh
Energiegrundpreis RLM	95,00 €/Monat

2. Gassteuer

Der Gaspreis gemäß Ziffer 1 versteht sich -sofern kein Erlass-, Erstattungs- oder Vergütungstatbestand gegeben ist- zuzüglich der Energiesteuer auf Gas (Gassteuer) in der gesetzlichen und im Lieferzeitraum einschlägigen Höhe.

Der reguläre Energiesteuersatz beträgt aktuell 0,55 Cent/kWh

Für Gaslieferungen, für die § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung Anwendung findet, gilt für das vom Kunden beim Lieferanten bezogene Gas nachstehender Hinweis:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

3. Netznutzung

Der Gaspreis gemäß Ziffer 1 versteht sich zuzüglich der Netzentgelte, sofern der Kunde und der jeweilige Netzbetreiber keine separate Vereinbarung getroffen haben. Diese werden entsprechend den Veröffentlichungen der am Gastransport beteiligten Netzbetreiber ab virtuellem Punkt des Marktgebietes, dem die Verbrauchsanlage(n) zugeordnet ist bzw. sind, berechnet.

4. Konzessionsabgabe

Der Gaspreis gemäß Ziffer 1 versteht sich zuzüglich der netzgebiet-spezifischen Konzessionsabgabe, sofern kein Befreiungstatbestand besteht. Die Kostentragung des Nachweises einer Befreiung von Konzessionsabgabe liegt beim belieferten Kunden.

Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben.

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 KAV vereinbarten Konzessionsabgabensatz.

5. Messstellenbetrieb, inkl. Ablesung

Für die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber zur Verfügung gestellten Schalt-, Zähl- bzw. Mess- und Datenübermittlungseinrichtungen bzw. -systeme kommt grundsätzlich das veröffentlichte Entgelt zur Anwendung. Dieses Entgelt beinhaltet die im veröffentlichten Preisblatt des jeweiligen Messstellenbetreibers genannten Leistungen.

Für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme sowie für etwaige zusätzliche Leistungen gelten die Konditionen und Preise des grundzuständigen Messstellenbetreibers; hiermit verbundene Kosten trägt der Kunde, sofern der Messstellenbetrieb über die Gaslieferrechnung abgerechnet wird.

Der Netzbetreiber ermittelt diese Entgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARegV, der GasNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für Messstellenbetrieb und Messung auf seiner Internetseite.

6. Abrechnung

Das Entgelt für eine Abrechnung einer SLP/RLM-Anlage beträgt 11,43 €/Vorgang
Bei abweichendem Leistungsumfang wird der Preis auf Anfrage individuell ermittelt. Für Preisänderungen gelten die Regelungen unter Ziffer 11.

7. Bilanzierungsumlage

Marktgebietsverantwortliche in Deutschland sind verpflichtet, Bilanzierungsumlagen für SLP-Entnahmestellen zu ermitteln und zu erheben. Der Gaspreis gemäß Ziffer 1 versteht sich zuzüglich der vom Marktgebietsverantwortlichen veröffentlichten Bilanzierungsumlage für den jeweiligen (Teil-)Lieferzeitraum.

Mit der SLP-Bilanzierungsumlage wird unter anderem die Beschaffung von Regelenergie durch den Marktgebietsverantwortlichen finanziert, die erforderlich ist, um die Systemstabilität im Netz aufrecht zu erhalten. Die SLP-Bilanzierungsumlage wird vom Marktgebietsverantwortlichen jährlich zum 01.10. angepasst und sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen (derzeit www.tradinghub.eu) in der Einheit Euro/MWh veröffentlicht.

8. Gasspeicherumlage

Die vom Lieferanten (an den Bilanzkreisverantwortlichen und von diesem) an den Marktgebietsverantwortlichen abzuführende Gasspeicherumlage gemäß § 35 e EnWG.

Die dem Marktgebietsverantwortlichen im Zusammenhang mit seinen Aufgaben zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit entstehenden Kosten gemäß § 35 c und d EnWG werden gemäß § 35 e EnWG diskriminierungsfrei und in einem transparenten Verfahren auf die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet umgelegt. Die Gasspeicherumlage wird erstmals zum 01.10.2022 und bis 31.03.2027 vom Marktgebietsverantwortlichen auf die täglich aus einem Bilanzkreis ausgespeisten Mengen für SLP- und RLM-Marktllokationen erhoben. Die Gasspeicherumlage wird vom Marktgebietsverantwortlichen jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres angepasst und sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen (derzeit www.tradinghub.eu) in der Einheit Euro/MWh veröffentlicht.

Der Gaspreis gemäß Ziffer 1 versteht sich zuzüglich dieser Umlage für den jeweiligen (Teil-)Lieferzeitraum.

9. Die den Lieferanten treffenden Belastungen aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in ct/kWh („CO₂-Preis“)

Soweit und solange das BEHG Festpreise für Emissionszertifikate vorsieht (voraussichtlich bis 31.12.2025), umfasst dieser Preisbestandteil die Mehrkosten, die vom Lieferanten als gesetzlich festgelegter Festpreis für Gas für den Verbrauch des Kunden gezahlt werden. Der CO₂-Preis fällt dabei nicht auf gegebenenfalls im Lieferumfang (anteilig) enthaltene biogene Brennstoffe i. S. d. § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG i. V. m. EBeV 2030 an. Der Festpreis für Emissionszertifikate ist in § 10 Abs. 2 BEHG festgelegt. Er wurde 2021 erstmals erhoben und ist voraussichtlich bis zum 31.12.2025 ein jährlich steigender Festpreis. Der Preis beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 nach aktueller Rechtslage € 55,00 pro Emissionszertifikat (dies entspricht der Berechtigung zur Emission einer Tonne Treibhausgas in Tonnen Kohlendioxidäquivalent im Jahr). Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d. h. der Brennstoffemissionen von Gas, aufgrund derer eine Berechnung eines Preises in Cent/kWh ermöglicht wird, erfolgt nach Maßgabe der in § 5 EBeV 2030 i. V. m. Anlage 2 festgelegten Berechnungsmethode und Faktoren.

Soweit das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) keine Festpreise für den Kauf von Emissionszertifikaten mehr vorsieht (voraussichtlich ab 01.01.2026), entfällt die Weitergabe. Ab diesem Zeitpunkt und soweit und solange § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG einen Preiskorridor mit einem Mindestpreis und einem Höchstpreis pro Emissionszertifikat festlegt (voraussichtlich bis zum 31.12.2026), zahlt der Kunde zusätzlich einen Preis für den Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in ct/kWh („CO₂-Preis“). Dieser Preisbestandteil bestimmt sich nach dem jeweiligen Höchstpreis des Preiskorridors nach § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG (nach aktueller Rechtslage € 65,00 pro Emissionszertifikat). Der CO₂-Preis fällt dabei nicht auf gegebenenfalls im Lieferumfang enthaltene biogene Brennstoffe



i. S. d. § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG i. V. m. EBeV 2030 an. Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d. h. der Brennstoffemissionen von Erdgas, aufgrund derer eine Berechnung eines Preises in ct/kWh ermöglicht wird, erfolgt nach Maßgabe der in § 5 EBeV 2030 i. V. m. Anlage 2 festgelegten Berechnungsmethode und Faktoren. Sobald und soweit das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) keine Festpreise und keinen Preiskorridor für den Kauf von Emissionszertifikaten mehr vorsieht (voraussichtlich ab dem 01.01.2027), bestimmt sich der CO₂-Preis nach den Kosten für den Kauf von Emissionszertifikaten in einem Versteigerungsverfahren nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG). Die Details zum Ablauf des Versteigerungsverfahrens sind derzeit noch nicht festgelegt. Sobald die das Versteigerungsverfahren durchführende Stelle benannt ist und eine Referenz für die Preisbildung in dem Versteigerungsverfahren bekannt ist, teilt der Lieferant dem Kunden diese Informationen mit

10. Umsatzsteuer

Alle in den vorgenannten Ziffern genannten Entgelte sind Netto-Entgelte. Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an.

Die Höhe der Umsatzsteuer beträgt derzeit

19%.

11. Steuern, Abgaben und Umlagen sowie sonstige hoheitliche Belastungen sowie Entgelte

Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.